

Anlage 1 - Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Zittau GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für Strom Netzanschlüsse

Die Kosten beziehen sich auf die Standard - Anschlussvarianten. Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage nicht von nachfolgenden Beschreibungen erfasst sind, werden gesondert ermittelt.

Leistungs- nummer (Position)	Leistungsart	Preis in EUR/ME netto	Preis in EUR/ME brutto
1.	Netzanschlusskosten für Neuanschluss (zu Ziffer 4.3. der Ergänzende Bedingungen)		
1.1	Grundpreis Netzanschluss bis 3 x 100 A und einer Trassenlänge des Anschlusskabels bis 3 m ohne Einlassen des Hausanschlusskastens in das Mauerwerk und ohne Straßenquerungen	1.899,00	2.259,81
1.1.a	Meterpreis für Trassenmehrlänge über 3 m inkl. Tiefbau ohne Oberflächenbefestigung	67,00	79,73
1.1.b	Meterpreis für Trassenmehrlänge über 3 m inkl. Tiefbau mit Oberflächenbefestigung	134,00	159,46
1.1.c	Meterpreis für Trassenmehrlänge über 3 m ohne Tiefbau	23,00	27,37
1.2	Grundpreis Netzanschluss bis 3 x 250 A und einer Trassenlänge des Anschlusskabels bis 3 m ohne Einlassen des Hausanschlusskastens in das Mauerwerk und ohne Straßenquerungen	1.999,00	2.378,81
1.2.a	Meterpreis für Trassenmehrlänge über 3 m inkl. Tiefbau ohne Oberflächenbefestigung	69,00	42,84
1.2.b	Meterpreis für Trassenmehrlänge über 3 m inkl. Tiefbau mit Oberflächenbefestigung	137,00	163,03
1.2.c	Meterpreis für Trassenmehrlänge über 3 m ohne Tiefbau	26,00	30,94
Eigenleistungen im Tiefbau außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in Abstimmung und mit Zustimmung der SWZ durch den Anschlussnehmers möglich.			
Bei Verlegung des Strom-Netzanschlusses in einem gemeinsamen Rohrgraben mit Gas- oder Trinkwasseranschlüssen der SWZ, wird ein Preisabschlag von 15 % auf den Grund- und Meterpreis, bei Tiefbauleistungen durch SWZ, gewährt.			

Leistungs- nummer (Position)	Leistungsart	Preis in EUR/ME netto	Preis in EUR/ME brutto
2	Baukostenzuschuss (zu Ziffer 3.4 der ergänzenden Bedingungen)		
2.1	Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse mit Versorgung in Niederspannung für den Anteil der 30 kW Anschlussleistung übersteigt (je kW)	80,69	96,02
3	Inbetriebsetzungskosten Kosten der Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (zu Ziffer 7.2 / 7.3 und 10. der ergänzenden Bedingungen)		
3.1	Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage lt. NAV	53,00	63,07
3.2	Erfolglose Inbetriebsetzung wegen festgestellter Mängel der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen	53,00	63,07
3.3	Verlegen von Mess- und Steuerungseinrichtungen	53,00	63,07
3.4	Inbetriebsetzung provisorischer Netzanschlüsse	80,00	95,20
3.5	Inbetriebsetzung provisorischer Netzanschlüsse inkl. Anschluss der Zuleitung an das Versorgungsnetz	145,00	172,55
4	Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu Ziffer 9. / 13. der ergänzenden Bedingungen)		
4.1	Mahnkosten	2,00	2,00 *)
4.2	Nachinkasso/ Direktinkasso	25,00	25,00 *)
4.3	Unterbrechung der Netznutzung (Sperrung)	47,00	47,00 *)

Hausanschlusspreise Strom
gültig ab 1. Januar 2026

Leistungs- nummer (Position)	Leistungsart	Preis in EUR/ME netto	Preis in EUR/ME brutto
4.4	Wiederherstellung der Netznutzung während der technischen Servicezeiten (Entsperrung)	61,00	72,59
4.5	Wiederherstellung der Netznutzung im Anschluss an die technischen Servicezeiten bis maximal 22:00Uhr	205,00	243,95
Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, die Tiefbauarbeiten erfordern (Trennung Netzanschluss), werden nach Aufwand berechnet.			
5	Sonstige Kosten		
5.1	Aufwandentschädigung für nicht stattgefundene Termine (z. B. bei Nichtwahrnehmung eines vereinbarten Termins, Nichtgewährung des Zutritts o.ä.)	34,00	40,46
6	Umsatzsteuer		
6.1	Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hinzugerechnet. Die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.		
In allen übrigen Fällen auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWZ nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.			